

Verdienstausschlag im CVJM für Maßnahmen im Wirkungsbereich des CVJM in Niedersachsen

Kurz & knapp – Infos zum Verdienstausschlag

Wer kann Verdienstausschlag beantragen?

- Personen, die aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Maßnahme leiten, dafür unbezahlten Urlaub erhalten und deswegen finanzielle Nachteile hätten. Die Personen **müssen im Besitz einer gültigen Jugendleiter:innen Card** sein.

Habe ich einen Rechtsanspruch auf Verdienstausschlag?

- Nein. Die Zahlung von Verdienstausschlag ist eine freiwillige Leistung des Landes Niedersachsen. Der CVJM Niedersachsen hat keinen Einfluss auf die Mittelvergabe.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

- den Vorantrag bis zum 10. Januar des jeweiligen Jahres (spätere Voranträge sind möglich, können aber ggf. nicht mehr berücksichtigt werden)
- Den von dir und deinem Arbeitgeber ausgefüllten und unterschriebenen Verdienstausschlag und das Programm der Maßnahme
- Spätestens mit dem Hauptantrag ist ein Foto/eine Kopie der Juleica einzureichen oder ein Nachweis über eine aktuelle Juleica-Ausbildung.

Wie hoch ist die Summe des Verdienstausschlages?

- Maximal 100 € / Tag, befristet auf 12 Tage je Maßnahme & Jahr!
- abhängig vom tatsächlichen Verdienstausschlag ggf. prozentuale Reduzierung anhand der Vergabekriterien des CVJM Niedersachsen
- ggf. Reduzierung bei Maßnahmen über 12 Tage Länge!

Rechenbeispiel: besch. Ausfall = 1.200 €
 max. Erstattung bei 12 Tage: 1.200 €
 max. Erstattung bei 14 Tagen: 1.028,57€
 (1.200€ / 14 Tage x 12 Tage (Grenze))

Wo erhalte ich Informationen zum Verdienstausschlag?

- Entweder online unter diesem [Link](#) oder bei deinem CVJM Landesverband

Welche Fristen muss ich beachten?

- Vorantrag bis 10. Januar des Jahres
- Hauptantrag sechs Wochen nach der Maßnahme – spätere Anträge können ggf. nicht mehr berücksichtigt werden.

Wer ehrenamtlich an Bildungsseminaren oder an Gremiensitzungen für den CVJM in leitender oder mitarbeitender Funktion teilnimmt, kann über das Land Niedersachsen einen Verdienstausschlag beantragen, wenn die Durchführung der Maßnahme oder die Sitzung von einer Nichtteilnahme des/r Antragsteller:in bedroht wäre.

Antragsberechtigt sind Personen, die

- zum Zeitpunkt der Maßnahme **im Besitz einer gültigen Jugendleiter:innen-Card** (Juleica) waren
- für die Maßnahme gegenüber dem Arbeitgeber **unbezahlten Urlaub / eine unbezahlte Freistellung** beantragt und genehmigt bekommen hat
- **Voll- bzw. Teilzeit berufstätig** waren (dazu zählen auch Minijobs)

Verdienstausschläge sind durch eine **Voranmeldung** bei der Geschäftsstelle der zuständigen CVJM Landesverbände bis spätestens **10. Januar eines Jahres** anzuzeigen. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Eine direkte Beantragung bei der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen e.V. kann nicht berücksichtigt werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge kommen automatisch auf eine Warteliste und können im Laufe des Jahres nur dann berücksichtigt werden, wenn das Land Niedersachsen noch Mittel zur Verfügung stellt.

Der Verdienstausschlag beträgt maximal 100 € pro Arbeitstag und höchstens 100% des Nettoverdienstes und wird direkt vom LJR Niedersachsen an den/die Antragsteller:in ausbezahlt. Erhaltene Verdienstausschlagzahlungen unterliegen dem EStG und sind zwingend in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Für die ordnungsgemäße Durchführung ist der/die Antragsteller:in selbst verantwortlich.

Die Zahlung von Verdienstausschlägen ist eine freiwillige Leistung des Landes Niedersachsen. Der/die Antragsteller:in hat kein Recht auf Auszahlung. Der CVJM in Niedersachsen hat keinen Einfluss auf den Antragsverlauf.

Die Mittel für Verdienstausschlag sind vom Land Niedersachsen budgetiert. Es gelten weiterführend die Antragskriterien des CVJM Niedersachsen, der über die Dringlichkeit eines Verdienstausschlag-Antrages im Rahmen der Gleichbehandlung unter Berücksichtigung des jährlichen Nettoverdienstes der Antragsteller:innen entscheidet.

Der ausgefüllte und unterschriebene eigentliche Antrag ist zwingend innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Maßnahme zusammen mit dem Programm der Veranstaltung beim zuständigen CVJM Landesverband einzureichen, der dann diesen an die aejn weiterleitet.

Der Arbeitgeber hat eine Mitwirkungspflicht, wenn er den/die Mitarbeiter:in unbezahlt von der Arbeit freistellt.

Änderungen gegenüber der Voranmeldung zum Verdienstausschlag sind dem jeweiligen CVJM Landesverband unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

Die entsprechenden Antragsformulare nach Ende der Maßnahme und weiterführende Hinweise sind unter folgendem Link downloadbar:

https://cvjm.protonet.info/public_links/KHjsMmcJkGTjiOqUyFQsPQ

Der Vorstand,
im November 2022